



## **Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung und der Ferienbetreuung in der Gemeinde Aystetten**

Die Gemeinde Aystetten erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung von 06.01.1993 (BayRS 2020-1-1-I) folgende Gebührensatzungsatzung:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Aystetten erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuung Gebühren.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Die Gebührensschuldner sind:
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr; Enden der Gebührenpflicht**

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Benutzungsgebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung; im Übrigen entstehen die Benutzungsgebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Benutzungsgebühr ist in jedem Schuljahr für 11 Monate (September bis Juli) zu entrichten.
- (2) Eine Gebührenerhebung für den Monat August erfolgt nicht.
- (3) Ferienbedingte, sowie sonstige vorübergehende Schließungen und weitere Ausfallzeiten berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Gebühren.

- (4) Grundsätzlich entfällt die Gebührenpflicht
- a) mit Ablauf des Schuljahres,
  - b) bei Abmeldung von der Schule,
  - c) im Übrigen beim Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 11 bzw. 12 der Mittags-/Ferienbetreuungsatzung.
- (5) Essensänderungen sind bis spätestens Freitag, für die darauffolgende Woche bei der Mittagsbetreuung schriftlich abzugeben.
- (6) Die Benutzungsgebühren für die Mittagsbetreuung sind zwischen dem 1. und 5. eines Kalendermonats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig und werden durch SEPA – Lastschriftmandat, welches zwingend vorzulegen ist, abgebucht.

#### **§ 4 Gebühren**

- (1) Für den Besuch der Mittagsbetreuung **bis 14.00 Uhr** ist ein Betrag in Höhe von **40,00 € monatlich** zu entrichten.  
Für den Besuch der Mittagsbetreuung **bis 15.00 Uhr** ist ein Betrag in Höhe von **50,00 € monatlich** zu entrichten.
- (2) Für die Ferienbetreuung ist ein zusätzlicher Betrag in Höhe von **10,00 € pro Tag** fällig.
- (3) Für das Mittagessen ist ein zusätzlicher Betrag in Höhe von **4,70 € pro Tag** fällig.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Aystetten, den 28.07.2023



Peter Wendel  
1. Bürgermeister

